

Grundsatzzerklärung

Der BTC

compliance@btc-ag.com

© 2026 BTC AG

BTC

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich.....	4
Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	4
Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken	4
Abhilfemaßnahmen	5
Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten.....	6
Risikomanagement.....	6
Risikoanalyse.....	7
Beschwerdeverfahren.....	8
Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern	8
Dokumentations- und Berichtspflichten.....	8

Grundsatzerklärung

Bekenntnis der BTC Business Technology Consulting AG (BTC AG) zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte



Dr. Jörg Ritter
Vorstandsvorsitzender



Percy Hamer
Vorstand

Die BTC AG als Teil des EWE-Konzerns bekennt sich wie die EWE AG mit dieser Grundsatzerklärung zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. In unserem unternehmerischen Handeln setzen wir geltendes Recht um und respektieren international anerkannte Menschenrechtsstandards. Als eines der führenden IT-Consulting- und Service Unternehmen in Deutschland mit hohen Compliance-, Sorgfalts- und Integritätsansprüchen ist es uns ein besonders wichtiges Anliegen, menschenrechtliche Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette angemessen zu adressieren.

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- der Internationalen Charta der Menschenrechte
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, welche für Deutschland über die hiesige Gesetzgebung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaften konkretisiert werden
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)

aber selbstverständlich auch an nationalen Regelungen, wie insbesondere dem Grundgesetz und den arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

Grundsatzerklärung

Anwendungsbereich

Die in dieser Grundsatzerklärung getätigten Ausführungen zu möglichen Risikobereichen gelten für die BTC AG als verpflichtete Obergesellschaft sowie für alle BTC-Teil-Konzerngesellschaften, auf welche die BTC AG einen bestimmenden Einfluss ausübt und die somit zum eigenen Geschäftsbereich im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gehören.

Potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Folgend werden die wesentlichen Risikobereiche dargestellt, die sich aus der jährlichen Risikoanalyse für das Jahr 2025 ergeben haben.

1. Verschiedene Risikoanalysen in der IT-Dienstleistungsbranche in Deutschland haben gezeigt, dass das allgemeine Menschenrechtsrisiko gering ist. Allerdings besteht ein Risiko im Zusammenhang mit langen Arbeitszeiten, die zu emotionalen und psychischen Herausforderungen für Mitarbeiter*innen führen können.
2. Außerdem gibt es potenzielle Risiken aus den Auslandsgeschäften im Bereich von Geschäften der Tochtergesellschaft der BTC AG in der Türkei und China, da diese Länder nach der Liste der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI) zu den menschenrechtlichen Risikoländern zählen.
3. Potenzielle Risiken in der Wertschöpfungs-/Lieferkette wurden im Bereich der Arbeitsbedingungen von Menschen im Bezug von IT- und Elektronik-Komponenten ermittelt.

Zusammengefasste Präventivmaßnahmen zur Begegnung potenzieller Risiken

Maßnahmen im Bereich der Wertschöpfungs-/Lieferkette:

- Wir verpflichten alle relevanten Zulieferer zur Einhaltung der Menschenrechte, welche Bestandteil unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner sind. Strategische Lieferanten und EU-Ausschreibungen werden tiefergehenden Betrachtungen unterzogen. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist nach unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Zulieferer verpflichtend. BTC behält sich zudem ein Auditrecht vor, um die Einhaltung überprüfen zu können.
- Wir fordern unsere Zulieferer dazu auf, die menschenrechtlichen Anforderungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch an Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.

Grundsatzklärung

Maßnahmen im Bereich unserer Geschäftstätigkeit:

- Ziel des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist es, die Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen langfristig zu fördern und deren Arbeitszufriedenheit stetig zu verbessern. Denn gesunde und engagierte Mitarbeiter*innen erhöhen den Erfolg und die Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens.
Die eigenverantwortliche Gesundheitsvorsorge in Kombination mit der Nutzung der von BTC angebotenen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sollen unsere Mitarbeiter*innen unterstützen, die Anforderungen des beruflichen Alltags besser zu meistern und Arbeitsbeanspruchungen zu reduzieren.
Auch unsere Führungskräfte haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Mitarbeiter*innen einen Beitrag zur Reduzierung von Belastungen zu leisten.
- Wir informieren und schulen unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig zu Themen der Arbeitssicherheit, um die Sensibilität zu stärken und Arbeitsunfälle sowie Überlastungen zu vermeiden. Unsere Führungskräfte haben hierbei eine wichtige Vorbildfunktion. Unterstützt wird dies durch unsere aktive interne Kommunikation.

Maßnahmen zu unseren Auslandsgeschäften:

Sämtliche Auslandsgesellschaften der BTC, insbesondere auch die in der Türkei und in China, erkennen den EWE-Verhaltenskodex an und stellen betriebsintern die Achtung der Menschenrechte sicher. Es findet ein regelmäßiger Austausch auf Management-Ebene statt, wobei Compliance-Themen wiederkehrend Tagesordnungspunkt sind und anlassbezogene Tätigkeiten abgestimmt werden.

Abhilfemaßnahmen

Sollte eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung den eigenen Geschäftsbereich betreffend festgestellt werden, so werden unverzüglich unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Falls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann eine Beendigung oder aber eine Verhinderung der Verletzung sein. Welche konkrete Abhilfemaßnahme durchgeführt wird, liegt im Ermessen des zuständigen Fachbereichs.

Sollte ein unmittelbarer Zulieferer der BTC eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung begehen oder sollte diese unmittelbar bevorstehen, so wird BTC mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird.

Sollte ein Zulieferer die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit abstellen, wird BTC mit dem Zulieferer in Kontakt treten, um sich inhaltlich und zeitlich hinsichtlich einer Lösung und deren Umsetzung zu verständigen.

Sollte eine als sehr schwerwiegend eingestufte Pflichtverletzung, nicht im vorgesehenen Zeitrahmen abgestellt oder minimiert worden sein, und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Grundsatzzerklärung

Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten

Die EWE AG, zu deren Konzern die BTC AG gehört, hat Verfahren festgelegt, die eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Vorschriften des LkSG sicherstellen sollen. Diese Verfahren werden folgend dargestellt. Im Weiteren wird weitestgehend darauf verzichtet, die konkreten Normen des LkSG zu benennen, aus welchen sich die jeweils beschriebene Sorgfaltspflicht ergibt.

Risikomanagement

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements wird jährlich ermittelt, welche Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich der BTC AG gehören. Darüber hinaus wird mindestens jährlich identifiziert, zu welchen unmittelbaren Zulieferern Vertragsbeziehungen bestehen. Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements, zu welchem auch Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren gehören, obliegt für sämtliche verpflichtete Konzerngesellschaften der Konzernzentralfunktion Compliance, welche vom Unternehmen als zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG benannt wurde. Darüber hinaus wurden in den jeweiligen verpflichteten Konzerngesellschaften Personen benannt, welche für die Umsetzung der Risikomanagementprozesse verantwortlich sind. In dem Zuge wurden auch Schlüsselkontrollen implementiert, die einen ordnungsgemäßen Prozessablauf zur Erfüllung der Anforderungen aus dem LkSG sicherstellen sollen.

Die zuständige Stelle berichtet vierteljährlich und ggf. auch anlassbezogen gegenüber dem Vorstand der BTC AG über das LkSG-Risikomanagement und daraus resultierende Risiken.

Grundsatzzerklärung

Risikoanalyse

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition im Sinne des LkSG ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition eines Zulieferers werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs werden unabhängig von der abstrakten Risikodisposition einer konkreten Risikoanalyse mittels Selbstbewertung unterzogen. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer sowie aller dem eigenen Geschäftsbereich zugehörigen Konzerngesellschaften gewährleistet ist.

Die zuständige Stelle aggregiert und validiert die Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse und bespricht die sich daraus ergebenden Risiken mit den betroffenen Konzerngesellschaften. Anschließend erfolgt die Berichterstattung an den Vorstand der BTC AG bezüglich der Ergebnisse der jährlichen und ggf. anlassbezogenen Risikoanalyse. Die Ergebnisse stellen zudem die Basis für die Grundsatzzerklärung und Berichterstattung dar.

Grundsatzerklärung

Beschwerdeverfahren

Bei BTC und EWE stehen alle Mitarbeitenden in der Verantwortung, Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden. Zudem ermutigen wir ausdrücklich unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte, auf Verstöße, Auffälligkeiten und Risiken hinzuweisen. Als Anlaufstellen für hinweisgebende Personen steht die interne Meldestelle der EWE AG sowie eine externe Ombudsperson zur Verfügung. Beide Stellen erfüllen die Anforderungen an interne Meldestellen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). EWE versichert, dass jede Meldung, die im guten Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Die hinweisgebenden Personen werden vor möglichen Repressalien geschützt.

Das Hinweisgebersystem dient ebenso als Beschwerdestelle nach § 8 LkSG. Es ermöglicht somit auch, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von EWE selbst oder das eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von EWE entstanden sind.

Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Zulieferern

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsatzerklärung besteht keine Kenntnis über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern der BTC. In dem Moment, in dem substantiierte Kenntnis über solche Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern erlangt wird, werden unverzüglich dem Einzelfall angemessene Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG eingeleitet.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der LkSG-bezogenen Berichtspflichten, sind neben der allgemeinen Aufbewahrungsfrist, Dokumente mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Das Sammeln von Nachweisen und deren Speicherung wird durch die zuständige Stelle sichergestellt.

Die BTC AG kommt ihren Berichtspflichten nach. Zudem wird der Öffentlichkeit im Rahmen der menschenrechtlichen Grundsatzerklärung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den menschen- und umweltrechtlichen Risiken im EWE-Konzern berichtet.